

Copie, so dass auch hier keine sicheren Schlüsse gezogen werden können. In der notitia, wie sie uns vorliegt, ist die Orthographie, wie es auch einem flüchtig angelegten Inventare entsprechen würde, schlechter, als in jener Urkunde: e steht häufig statt ae; v für b in Sevastiani; i öfters statt e; h wird im Anfange oder nach c oft ausgelassen, in: apostholi zugefügt; i und y werden vertauscht; Orbani steht statt Urbani; oleo statt oleum; de, cum und in werden fälschlich mit dem Accus. verbunden etc.¹.

Was das Verhältniss der gregorisches Handschriften zu anderen aus denselben Jahrhunderten betrifft, so weise ich zunächst auf L. p. hin, dessen Vergleichung ergab, dass Orthographie und Sprache dieser Handschrift aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts an Fehlerhaftigkeit die Gregorhandschriften sogar in uncorrigiertem Zustande übertrifft. C. dagegen ist zwar nicht in demselben Masse fehlerhaft, wie L. p., aber doch auch nicht so correct, wie die von uns angenommene gregorische Orthographie. Aber schon das Privileg des Papstes Honorius für Bobbio (J-E. 2017) vom Jahre 628 ist, wenigstens wie es uns vorliegt, in Satzbau und Orthographie viel barbarischer, als die Schriften Gregors; freilich besitzen wir das Privileg nur in einer Copie, die etwa 3 Jahrhunderte jünger ist, als das Original. — In der Handschrift des lateinischen Pentateuches aus Lyon, die U. Robert herausgegeben und Delisle ins 6. Jahrhundert gesetzt hat, kommen Fehler derselben Art, wie in den Gregorhandschriften vor, aber in viel mehr Fällen. Die Uebereinstimmungen in einzelnen Verwechslungen und Formen (z. B. scheinbare Futur- statt Perfectformen oder umgekehrt; hii, depræcatio, aepulas, præssura, adherebis etc.) werden überwogen durch das Plus an Fehlern (auch Casus- und Genusfehlern) in der Handschrift des Pentateuchs. Am meisten nähert sich die gregorische Orthographie der des fragmentum Laurentianum², das Duchesne (auf S. XXX f. seiner Ausgabe des Liber pontif.) bespricht und (S. 43 ff.) abdruckt; dies Bruchstück ist im 6. Jahrhundert, vielleicht in der ersten Hälfte desselben, geschrieben und hat sehr wenige

1) Vollends die Urkunde Marini n. 89, die ebenfalls nur abschriftlich überliefert ist, kann für die gregorische Orthographie nicht herangezogen werden, zumal sie nur auf Veranlassung Gregors, als er noch nicht Papst war, von einem Stadtnotare geschrieben ist. Auch dieser schrieb: donatio facta in monasterio, sowie; transscribo in iure domini oque; ferner steht in unserer Abschrift regelmässig e statt ae, ti statt ci, oft -um statt -o. Es findet sich sogar: sub stipulatione (statt -is) et spotione (statt -is) solemnitate. 2) Auf das fragm. Laur. hat mich Mommsen aufmerksam gemacht.